

Bundesministerium
für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82394
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1546855-2025-6
Entwurf einer Verordnung der
Bundesregierung, mit der die
Anzahl der quotenpflichtigen
Aufenthaltstitel für das Jahr 2025
festgelegt wird (Niederlassungs-
verordnung 2025 – NLV 2025);
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ 2025-0.778.255

Wien, 10. Dezember 2025

Zu dem mit Schreiben vom 18. November 2025 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2025 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2025 – NLV 2025), wird wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wiederholt das Land Wien seine Forderung nach einem transparenten, nachvollziehbaren und von klaren Kriterien geleiteten Zuwanderungsmodell und der Entwicklung einer migrationsrechtlichen Gesamtlösung.

Weiters wird auf § 13 Abs. 7 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) hingewiesen, wonach die Niederlassungsverordnung jeweils so rechtzeitig zu erlassen ist, dass sie mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft treten kann. Wird sie nicht rechtzeitig erlassen, ist die im Vorjahr geltende Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Aufenthaltstitel erteilt werden darf.

Zur Reduktion des administrativen Aufwandes der Quotenbewirtschaftung bei den NAG-Behörden im Rahmen der Zwölftelregelung wird künftig eine zeitnahe Erlassung einer Niederlassungsverordnung angeregt.

Zu § 1 NLV 2025:

Für das Jahr 2025 wird im Vergleich zum Vorjahr österreichweit die Gesamtzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 NAG reduziert. Dies ergibt sich laut den Erläuterungen aus einem niedrigeren Gesamtbedarf an quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG) in Niederösterreich und der Steiermark sowie an quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln für

Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen („Privatiers“, § 13 Abs. 2 Z 4 NAG), in der Steiermark.

Gegen eine bedarfsorientierte Anpassung der Quotenplätze bestehen, abgesehen von den weiter unten angeführten generellen Bedenken gegen die Quote im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 4 NAG, keine Einwände.

Zu § 2 Abs. 9 NLV 2025:

Für das Jahr 2025 sind für Wien im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen vorgesehen.

Z 1 (Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung):

Vor dem Hintergrund des bisherigen Auslastungsgrades und der bisher gestellten Anträge erscheint die für das Bundesland Wien für „Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen“ zur Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ beziehungsweise einer „Niederlassungsbewilligung“ vorgesehene Quote von 2.550 Plätzen aus derzeitiger Sicht als ausreichend. Bis 28. November 2025 langten 2.380 Anträge bei der NAG-Behörde ein.

Z 2 (Personen ohne Erwerbsabsicht):

Der Entwurf sieht keine Änderung der Quotenanzahl für Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG), vor. Es sollen auch für das Jahr 2025 weiterhin 130 Plätze zur Verfügung stehen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Quotenplätze bereits in den ersten Minuten des ersten Arbeitstages reserviert sind und so eine zeitlich spätere Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 4 NAG im Hinblick auf die Regelung des § 12 Abs. 2 NAG nicht erfolgversprechend ist.

Angesichts der Tatsache, dass die materiellen Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 NAG - insbesondere das erforderliche regelmäßige Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe des Zweifachen der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) - ohnehin die Zuwanderung stark einschränken, erscheint eine weitere Restriktion durch eine Quote weder zweckmäßig noch erforderlich.

Z 3 (Mobilitätsquote):

Der Entwurf sieht keine Änderung im Vergleich zum Vorjahr vor.

Z 4 (Zweckänderung auf „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“):

Der Entwurf sieht keine Änderung im Vergleich zum Vorjahr vor. Für das Jahr 2025 sollen demnach wieder 150 Plätze vorhanden sein. Bis 28. November 2025 langten (für die Quote aus 2025) insgesamt 14 Anträge ein. Die vorgesehene Quote dürfte daher ausreichend sein.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 35 (zu MA 35-A04/1550483-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##Signature##